HANDLUNGSANWEISUNG

für die Arbeit im Kinderschutz für den Sozialen Dienst des Jugendamtes Waldshut

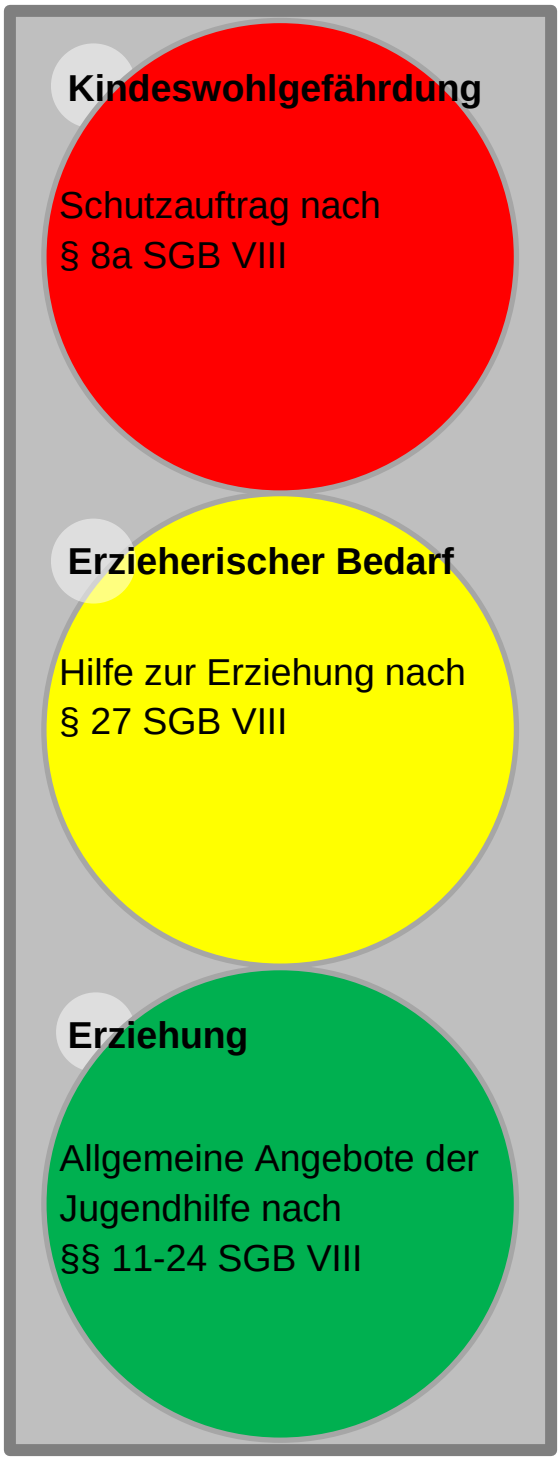

1. Zentrale Rechtsgrundlagen 1
1.1. Art. 6 Abs. 1-3 Grundgesetz 1
1.2. § 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung 1
2. Grundgedanken 3
3. Kindeswohlgefährdung 5
3.1. Definition *Kindeswohlgefährdung* 5
3.2. Definition g*ewichtige Anhaltspunkte* 5
4. Interne Verfahrensschritte 7
4.1. Grundregeln allen Tuns 7
4.2. Verfahren 8
4.3. Umgang mit Meldungen 11
4.4. Dringlichkeitseinschätzung 11
4.5. Gefährdungseinschätzung 13
Anhang I
A. Formen der Kindeswohlgefährdung I
B. Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) III
C. Mitwirkung im Verfahren vor dem Familiengericht III
D. Das Kooperationsleitbild des Sozialen Dienstes IV
E. Das Gewaltschutzgesetz VI
F. Datenschutzrechtliche Fragen VI
G. Mitwirkung im Strafverfahren VIII
H. Zusammenstellung der Vorlagen im Kinderschutz VIII

1. Zentrale Rechtsgrundlagen

1.1. Art. 6 Abs. 1-3 Grundgesetz

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

1.2. § 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen; und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen; zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen; selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. *bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*
3. *die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2. Grundgedanken

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist der Stellenwert der Familie und der Eltern als ein Grundrecht verankert. Den Eltern werden die Pflicht und das Recht, ihre Kinder zu erziehen, zugeschrieben. Die Familie wird als der sinnvollste Ort des Aufwachsens für Kinder eingeordnet.

Der Gesetzgeber hat die staatliche Gemeinschaft damit beauftragt, über dieses Elternrecht „zu wachen“.

Gesetzlich wurden der Jugendhilfe, sowohl dem öffentlichen Träger (dem Jugendamt) als auch den freien Trägern (Dienstleister im Rahmen der Jugendhilfe); die Übernahme von Zuständigkeit und Verantwortung für den Auftrag, den Kinderschutz sicherzustellen, übertragen. 2006 wurde dieser Auftrag mit der Aufnahme des § 8a in das Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII präzisiert. Im Jahr 2012 wurde über das Bundeskinderschutzgesetz im § 4 des Gesetzes zur Kommunikation und Information im Kinderschutz (KKG) der Auftrag zum Kinderschutz noch auf weitere Berufsgruppen ausgeweitet. Der Jugendhilfe wurde aufgetragen, im kommunalen Bezug Kooperationsstrukturen mit den benannten Berufsgruppen aufzubauen.

Kinderschutz gehört neben der Beratung von Bürgerinnen und Bürgern und der Hilfegewährung zu den zentralen Aufgaben des Jugendamtes. Im Jugendamt Waldshut wurden diese Aufgaben organisatorisch dem Sozialen Dienst des Jugendamtes zugeordnet.

Aufgabe der Mitarbeitenden des Sozialen Dienstes ist es, auf Grundlage der zentralen gesetzlichen Vorgaben gewichtige Anhaltspunkte für Kinder zu erkennen und diesen unter Einbezug der betroffenen Personensorgeberechtigten, der betroffenen Kinder und ggf. beteiligter Institutionen, angemessen zu begegnen.

Die Informationsgewinnung als Voraussetzung für die Entscheidung, ob ein Kinderschutzverfahren einzuleiten ist, bedeutet, dass der Soziale Dienst jeden Hinweis würdigt und beurteilt. Dem Sozialen Dienst sind hierbei die Möglichkeiten und die Grenzen der rechtlichen und faktischen Interventionsaspekte sowie eine etwaige Wechselwirkung zwischen Hilfe und Kontrolle bewusst.

Das Einleiten eines Kinderschutzverfahrens verlangt in jedem Einzelfall eine konkrete Beurteilung der Situation. Die Möglichkeiten des Vorgehens werden bestimmt durch die konkreten Bedingungen der Einzelsituation der Kinder und Familien. Unter Einbezug der Beteiligten können Schutzkonzepte erstellt werden, die das Kind vor den benannten Gefahren schützen. Im Schutzkonzept sind konkrete Aufträge, Sicherstellungspflichten und daraus resultierende Folgen festzuhalten. Häufig gelingt es dem Sozialen Dienst, mit kooperationsbereiten Eltern Gefährdungssituationen zu benennen, aufzuarbeiten und im Sinne des Kindes positiv zu verändern.

Gelingt es dem Sozialen Dienst nicht, mit den personensorgeberechtigten Eltern eine gemeinsame Dringlichkeitseinschätzung vorzunehmen oder verweigern Eltern ihre Mitarbeit, ist das Familiengericht zu informieren (§ 8a Abs. 2 SGB VIII).

Ein Eingriff (Einschränkung oder Entzug) in das Grundrecht der Eltern auf das Sorgerecht für ihr Kind ist das letzte Mittel, welches der staatlichen Gesellschaft offensteht. Dieser Eingriff ist dem Familiengericht vorbehalten. Der Soziale Dienst informiert das Familiengericht, wenn keine andere Möglichkeit mehr gesehen wird, die *„gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr*“ (BGH FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, 1434) für das Kind abzuwenden, als durch den vom Sozialen Dienst beschriebenen Eingriff in das Grundrecht der Eltern.

Entscheidet das Familiengericht ohne Zustimmung des Sozialen Dienstes entgegen dem Antrag, so ist innerhalb des Sozialen Dienstes zu prüfen und zu dokumentieren, inwieweit aus fachlichen Gründen Rechtsmittel gegen diese Entscheidung einzulegen ist.

Stellt der Soziale Dienst eine *„dringliche Gefahr“* fest, der *„nicht anders als durch eine Notfallentscheidung“* (z.B. Münder u.a. 2019, § 42 Rn. 17 und 18) ohne vorherige Anrufung des Familiengerichtes begegnet werden kann, so ist der Soziale Dienst rechtlich legitimiert, im Rahmen einer Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) tätig zu werden.

Innerhalb des Jugendamtes Waldshut ist ein Bereitschaftsdienst organisiert, der die Bearbeitung von kinderschutzrelevanten Vorgängen auch außerhalb der amtlichen Dienstzeit garantiert. Dieser Bereitschaftsdienst ist für die Polizei jederzeit erreichbar.

3. Kindeswohlgefährdung

3.1. Definition *Kindeswohlgefährdung*

Als Leitlinie für die Definition einer Kindeswohlgefährdung wird das Urteil des Bundesgerichtshofes von 1956 angesetzt.

Eine Kindeswohlgefährdung ergibt sich, wenn

„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, 1434), festzustellen ist.

Diese Definition wurde vom Bundesverfassungsgericht übernommen.

Kindeswohlgefährdung kann durch *Tun* oder durch *Unterlassen* geschehen.

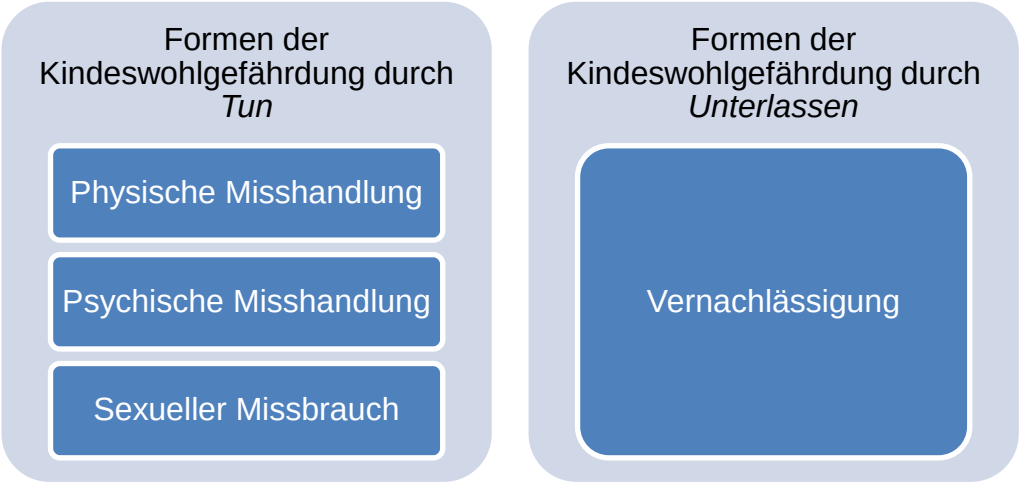

Abbildung 1: Formen der Kindeswohlgefährdung

3.2. Definition *gewichtige Anhaltspunkte*

Die Entscheidung darüber, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vorliegen, ist die Entscheidung darüber, ob ein Kinderschutzverfahren zu eröffnen ist. Die Überprüfung durch den Sozialen Dienst bezieht sich sowohl auf die *Gewichtigkeit* (Bedeutung des Anhaltspunktes für den Alltag; eine genaue gesetzliche Definition für *gewichtig* ist nicht formuliert) als auch auf den *Anhaltspunkt* (tatsächliche Umstände, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen und zumindest teilweise tatsachenbasiert sind).

Die Herkunft der Anhaltspunkte ist unbeachtlich, so dass anonymen Hinweisen ebenso nachzugehen ist wie Mitteilungen von Berufsgeheimnisträgern, die im § 4 KKG benannt sind.

Keine Anhaltspunkte sind spekulativ geäußerte Vermutungen und intuitive oder in anderer Weise emotional motivierte Werturteile z.B. über Kindesvernachlässigung, Verwahrlosung oder elterliche Erziehungsmodalitäten ohne einen Bezug zu tatsächlichen Umständen oder Verhaltensweisen.

Solche gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung können bei entsprechender Genauigkeit und Dichte der Information sein (nicht abschließende Aufzählung):

- Unzureichende Ernährung
- Unzureichende (fach)medizinische Behandlung
- Nicht plausibel erklärbare körperliche Verletzungen
- Aufsichtspflichtverletzungen
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung
- Häusliche bzw. familiäre Gewalt
- Starke Suchterkrankung oder psychische Erkrankung mit eingeschränkter Steuerungsfähigkeit der Eltern

Die Entscheidung des Sozialen Dienstes, ob gewichtige Anhaltspunkte als existent beurteilt werden, sind nicht als Situationen zu interpretieren, die Automatismen im Handeln des Sozialen Dienstes auslösen. Das gesetzlich vorgegebene Verfahren wird umgesetzt, kann aber zu sehr unterschiedlichen individuellen, auf das Kind/ den Jugendlichen/ die Familie abgestimmte Handlungskonzepten führen.

Eine Entscheidung, dass mit einem Bejahen von gewichtigen Anhaltspunkten ein Kinderschutzverfahren zu eröffnen ist, stellt noch keine Entscheidung dar, dass eine Kindeswohlgefährdung tatsächlich vorliegt.

Die Einschätzung der Informationen, die diese zu einem gewichtigen Anhaltspunkt macht, ist in der Dokumentationsvorlage *Bewertung der Meldung von Seiten der Fachkraft* zu dokumentieren.

4. Interne Verfahrensschritte

4.1. Grundregeln allen Tuns

Das Arbeiten im Kinderschutz ist Arbeiten im Ungewissen. Dies erzeugt Druck, Ungewissheit, Sorgen und Ängste.

Um dieser Situation angemessen begegnen zu können, sollte stets beachtet werden:

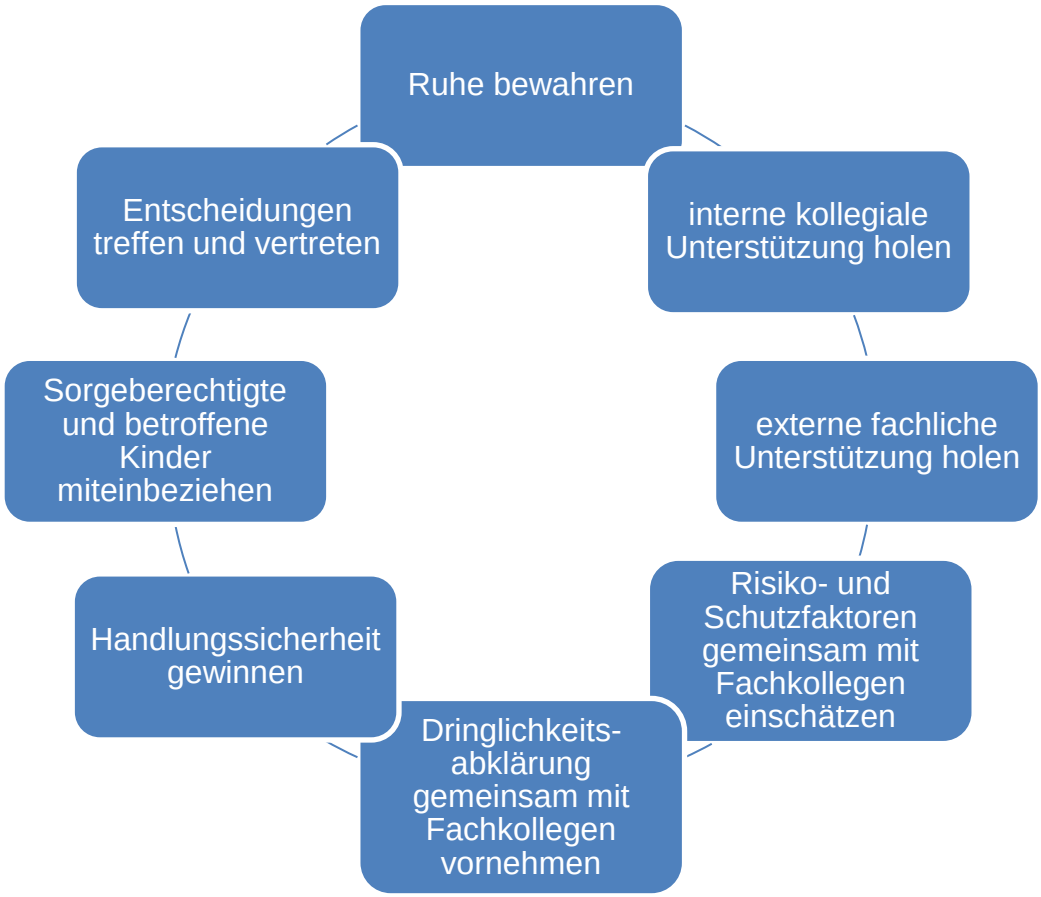

Abbildung 2: Grundregeln allen Tuns

Personal- und Zuständigkeitswechsel können Auswirkungen auf Kontinuität und Wirksamkeit der Fallbearbeitung haben. Wichtige, zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos nötige Informationen dürfen nicht verloren gehen. Aus diesem Grund sind interne Fallübergaben mit Hilfe des vorliegenden Vordrucks zu einem sinnvollen, abgesprochenen Zeitpunkt (i.d.R. zum Abschluss eines Verfahrens) vorzunehmen. Fallübergaben an andere Jugendämter sind in § 8a Absatz 5 SGB VIII geregelt. Die Fallübergabe soll in einem Gespräch möglichst unter persönlicher Anwesenheit aller Beteiligten stattfinden.

4.2. Verfahren

Erfassungsbogen KWG intern

Schreiben Einrichtung

Bewertung der Meldung von Seiten der Fachkraft

1. EINGANG DER MELDUNG

2. ENTSCHEIDEN

Mitarbeiter/in stellt fest:	„Gewichtige Anhaltspunkte liegen vor.“
JA	**NEIN**
	Freiwilligenbereich **Kein Tätigwerden im § 8a SGB VIII** ggfs. Beratungsangebot an Familie versenden (Vordruck fehlt) „Pro Aktives Zugehen auf die Familie ist gewollt“

3. EINSCHÄTZEN ⇨ Kinderschutz

Dringlichkeitseinschätzung

Dringlichkeitseinschätzung mit weiterer/en Fachkraft/en:

Klärungsbereich:

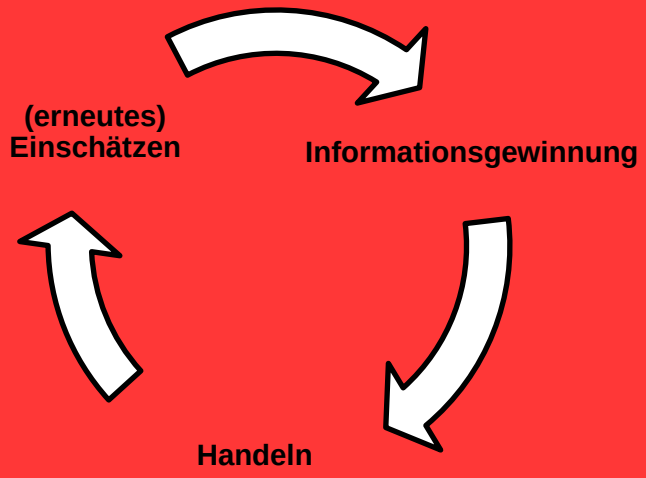

Infobox:

- Rahmen für weiteres Vorgehen festlegen z.B. Einholen von Informationen, Erstkontakt oder Hausbesuch vereinbaren
- Klärung des Sachverhalts unter Einbezug der Eltern und Kind bzw. Jugendlichen
  ↳ Kontakt mit Personensorgeberechtigten unterbleibt, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird
- Einschätzung des Jugendamtes weicht von Einschätzung der meldenden Institution (unter Einbezug ieF) ab
  ↳ Gemeinsame Einschätzung (unter Einbezug ieF/Einrichtung)

„Liegt eine Gefährdung vor?“	Gefährdungseinschätzung
JA	**NEIN**
4.HANDELN	**Freiwilligenbereich** - Hilfen nach §§27 ff SGB VIII - Beratung durch den ASD - Vermittlung an andere Fachstellen etc.

➔ im Kinderschutz

Gefährdungseinschätzung mit weiterer/en Fachkraft/en: ⇨ alle Informationen liegen vor!

Gefährdungsbereich

Abwendungsbereich:

Schutzvereinbarung formulieren

Kontakt zur Familie für bestimmten Zeitraum halten, ggfs. Hilfen installieren

und

wiederholende Einschätzung mit weiterer/en Fachkräften

- Schutzvereinbarung erfüllt
- Eltern kooperieren
  - ➔ Gefährdung abgewendet

- Schutzvereinbarung *nicht* erfüllt
- Eltern kooperieren *nicht*
- Gefährdung *nicht* abgewendet

Dringende Gefahr:

Inobhutnahme
(keine Mitwirkung der Eltern)

	Mitteilung an Familiengericht Mitteilung nach §8a SBG VIII
Freiwilligenbereich - Hilfen nach §§ 27ff. SGB VIII - Beratung durch den ASD - Vermittlung an andere Fachstellen etc.	
Abschlussvermerk KWG ↳ *An Vorgesetze/n zur Kenntnis mit Statistikeintrag*	

4.3. Umgang mit Meldungen

Um eine Einschätzung, ob sich aus einem Sachverhalt *gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung* ableiten lassen, was zwangsläufig zum Kinderschutzhandeln führt, zu treffen, ist jeder Hinweis, ob von Bürgerinnen und Bürger oder Fachpersonen, aufzunehmen und diesem bis zu einer Entscheidung nachzugehen. Dies gilt unabhängig davon, ob dieser Hinweis anonym oder mit offengelegten Namen erfolgt.

Für die Erfassung einer Meldung durch eine Privatperson ist von der aufnehmenden Fachkraft des Sozialen Dienstes der amtseinheitliche *SD-Erfassungsbogen* heranzuziehen. Die aufnehmende Fachkraft ist nicht zwingend diejenige Fachkraft, die im Laufe des Verfahrens die Fallverantwortung übernimmt.

Privatpersonen haben das Recht, ihre Anonymität zu wahren. Dies gilt auch im Rahmen einer möglichen Akteneinsicht. Dieser Vertrauensschutz verliert dann seine Gültigkeit, wenn unwahre Behauptungen in das Verfahren eingebracht werden.

Es stehen Hilfsmittel (z.B. Beobachtungsbogen Kindeswohlgefährdung im Säuglingsalter, Einordnungsschema kindlicher Bedürfnisse) als inhaltliche Orientierungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Meldungen von Fachpersonen und Institutionen, sind von diesen grundsätzlich schriftlich mit Hilfe des online zur Verfügung gestellten *Meldebogens* einzureichen.

Mit den Facheinrichtungen nach dem SGB VIII sind Vereinbarungen im Rahmen des § 8a Absatz 4 getroffen. Für Berufsgeheimnisträger nach dem KKG gelten die Vorgaben des § 4 KKG.

Fachpersonen und Institutionen haben keinen Anspruch auf die Wahrung von Anonymität.

4.4. Dringlichkeitseinschätzung

Nach Eingang der Meldung und der ersten Bewertung durch die aufnehmende Fachkraft erfolgt eine Dringlichkeitseinschätzung zwischen der aufnehmenden Fachkraft und derjenigen Fachkraft, die die Fallverantwortung übernimmt. Sollten aufnehmende Fachkraft und fallverantwortliche Fachkraft identisch sein, wird die Dringlichkeitseinschätzung mit einer weiteren Fachkraft des Sozialen Dienstes durchgeführt.

Mit der Dringlichkeitseinschätzung wird das Handeln des Sozialen Dienstes dem Kinderschutz zugeschrieben.

Die Fragestellungen der Dringlichkeitseinschätzung, die von zumindest zwei Fachkräften des Sozialen Dienstes durchgeführt wird, sind:

Abbildung 3: Fragestellungen der Dringlichkeitseinschätzung

Die Dringlichkeitseinschätzung dient dazu, Rückmeldungen zu ermöglichen und soll nicht Raum für Diskussionen schaffen. Es sind Grundhaltungen zur jeweiligen Einschätzung gefragt. Der Einbezug von externer Fachexpertise ist ggf. zu einem späteren Zeitpunkt (Gefährdungseinschätzung, Fallkonferenz) notwendig.

Die Fallverantwortung verbleibt weiterhin bei der benannten Fachkraft des Sozialen Dienstes.

Wird bei der Dringlichkeit des Handelns eine dringende Gefahr im Sinne des § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB VIII gesehen, so ist die Abteilungsleitung in die Abklärung einzubeziehen und der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen sicherzustellen.

Die Dokumentation der Abklärung, auch diejenige nach § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB VIII ist im vorgegebenen Dokumentationsbogen *Dringlichkeitseinschätzung* festzuschreiben. Im Rahmen der Inobhutnahme ist sowohl zu begründen, in welcher Weise die dringliche Gefahr gesehen wird, als auch, weshalb keine andere als die gewählte Maßnahme möglich und umsetzbar erscheint.

4.5. Gefährdungseinschätzung

4.5.1. Einbezug der Personensorgeberechtigten

Der Soziale Dienst ist verpflichtet, die Gefährdungssituation mit den Personensorgeberechtigten zu erörtern, diese als wichtige Akteure im Kinderschutz wahrzunehmen, mit ihnen Darstellung und Konsequenz der gefährdenden Situation zu besprechen und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn die Gefährdungssituation nur durch solche abgewendet werden kann. Eltern haben Anspruch auf die Einbeziehung in den Prozess der Gefährdungseinschätzung sowie auf die Mitwirkung der Hilfegestaltung, soweit der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt ist.

Die Einlösung der *Pflicht der Eltern zur Mitwirkung* alleine ist noch kein ausreichendes Kriterium für eine Beendigung des Kinderschutzverfahrens.

Mögliche Formen der zwingend notwendigen persönlichen Kontaktaufnahme können ein Hausbesuch in der Familie, die Einbestellung in amtliche Räumlichkeiten oder die Gesprächsvereinbarung in Fachstellen sein.

Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein (§ 8a Abs. 3 SGB VIII).

Der Einbezug der Personensorgeberechtigten sowie die sich daran anschließenden Konsequenzen werden in dem zur Verfügung gestellten Dokumentationsbogen *Dokumentation zur Gefährdungseinschätzung* schriftlich festgehalten und dienen als eine Grundlage für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos.

4.5.2. Einbezug von Kindern und Jugendlichen

Der Soziale Dienst hat in seiner Gefährdungseinschätzung das betroffene Kind/ den betroffenen Jugendlichen miteinzubeziehen und sich einen eigenen Eindruck über das Kind/ den Jugendlichen und, wenn nötig, sein persönliches Umfeld zu verschaffen. Diese Form der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen darf nicht am Widerstand der Sorgeberechtigten scheitern, sondern ist in die Abwägung zum Gefährdungsgrad der Situation zu integrieren.

Es wird als grundlegend wichtig erachtet, dass der Soziale Dienst sich mit dem Kind/dem Jugendlichen auseinandersetzt, einzelne Aspekte der Situation bespricht und daraus ableitend Impulse für eine Gefährdungseinschätzung formuliert.

Der Einbezug von Kindern und Jugendlichen setzt voraus, dass durch diesen der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt ist.

Der Einbezug des Kindes/des Jugendlichen sowie die sich daran anschließenden Konsequenzen, werden in dem zur Verfügung gestellten Dokumentationsbogen *Dokumentation zur Gefährdungseinschätzung* schriftlich festgehalten und dienen als eine Grundlage für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos.

4.5.3. Einbezug anderer Fachkräfte in die Gefährdungseinschätzung

Der Soziale Dienst steht in der Pflicht, andere Fachkräfte in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen. Dies kann sowohl im Sozialen Dienst in einem internen Fachteam als auch unter Einbezug externer Expertinnen und Experten in einer Fallkonferenz geschehen. Dieser Einbezug mehrerer, auch externer Fachkräfte stellt den mehrdimensionalen Blick auf die oft vielschichtigen Problemlagen der Gefährdungssituation sicher.

Zu klären sind:	die jeweiligen Rollen, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Teilnehmenden
	die Transparenz dieser Rollen und Verantwortlichkeiten
	das gemeinsame Ziel (Aspekte für eine Schutzvereinbarung) im Sinne der Gefährdungsabwendung für das Kind/den Jugendlichen

Abbildung 4: Zu klärende Fragen beim Einbezug anderer Fachkräfte in die Gefährdungseinschätzung

Teilnehmer am *Fachteam* sind Kolleginnen und Kollegen des Sozialen Dienstes (Allgemeiner Sozialer Dienst und Spezialsozialdienst), die ihr fachliches Wissen in die Gefährdungseinschätzung einbringen, um *blinde Flecken* soweit als möglich zu minimieren.

Teilnehmer an der *Fallkonferenz* sind Fachkräfte, die mit dem Kind/Jugendlichen/der Familie konkret zusammenarbeiten. Zudem können Expertinnen bzw. Experten zur Fallkonferenz eingeladen werden, die das notwendige Fachwissen zur Gefährdungseinschätzung beitragen. Vorhandene Informationen sollen geteilt, Fachwissen zur speziellen Problemlage beigetragen werden. Teilnehmer an der Fallkonferenz können z.B. Kinderärztinnen und Kinderärzte, Erzieherinnen und Erzieher der Kindertageseinrichtung, Lehrerinnen und Lehrer,

Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, Mitarbeitende der Suchtberatung oder der psychologischen Beratungsstellen sein.

Die Fallverantwortung verbleibt jeweils bei der benannten Fachkraft des Sozialen Dienstes. Weder das Team des Sozialen Dienstes (Fachteam) noch Expertinnen und Experten (Fallkonferenz) übernehmen die Rolle von Entscheidern. Die Einschätzungen sowohl der Kolleginnen und Kollegen des Sozialen Dienstes als auch von Expertinnen und Experten ergeben jeweils eigene Aspekte, die zum Gesamtbild der Gefährdungseinschätzung und somit auch zur Entwicklung einer Schutzvereinbarung beitragen. Die Mehrdimensionalität der Diskussion gehört zur Methodik im Kinderschutzhandeln, hat aber keine Auswirkung auf die Fallverantwortlichkeit der Fachkraft des Sozialen Dienstes. Dissensen im Fallverständnis sind immer Aufforderungen, sich vertieft mit dem Geschehen und den unterschiedlichen Haltungen auseinanderzusetzen.

Die Dokumentation der Abklärung sowohl im Rahmen eines Fachteams als auch im Rahmen einer Fallkonferenz ist im vorgegebenen Dokumentationsbogen *Dokumentation zur Gefährdungseinschätzung* festzuschreiben.

4.5.4. Das Schutzkonzept

Eine Schutzvereinbarung umfasst in der Regel drei wichtige Elemente:

A. ein *Hilfekonzept*

Die Erziehungssituation des Kindes oder Jugendlichen ist nachhaltig zu verbessern. Das Hilfekonzept ist der Rahmen, in dem die Schutzvereinbarung realisiert wird, aber auch Bestandteil eben dieses Schutzkonzeptes, weil Schutz ohne Hilfe oft nicht denkbar ist.

B. ein *Sicherheitskonzept*

Das Kindeswohl wird hierüber kurzfristig sichergestellt bzw. Gefahren für das Kindeswohl kurzfristig abgewendet. Dieses Sicherheitskonzept beinhaltet weniger die individuellen Hilfeerwartungen der Eltern, sondern viel mehr die Aspekte des Schutzauftrags des staatlichen Wächteramtes. Dieses Konzept muss sich nachvollziehbar aus der vom Sozialen Dienst vorgenommenen Gefährdungseinschätzung ableiten lassen und sich genau auf diese beziehen.

C. ein *Kontrollkonzept*

Es wird sichergestellt, dass die auch kurzfristig zum Schutz des Kindes bzw. des Jugendlichen verabredeten Maßnahmen durchgeführt werden und im Sinne des Kinderschutzes greifen.

Diese Maßnahmen werden von den benannten Personen entsprechend der Schutzvereinbarung auf Einhaltung und Fortentwicklung kontrolliert. Diese Kontrolle gewährleistet den größtmöglichen Schutz des Kindes und signalisiert zugleich den

Eltern, dass die Helferinnen und Helfer an positiven Entwicklungen auch tatsächlich interessiert sind und dass ein Unterschreiten der definierten basalen Versorgungsleistungen im Interesse des Kindes nicht hingenommen werden kann.

Eine Maßnahme des Schutzkonzeptes im Rahmen der Schutzvereinbarung kann die Einholung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses sein. Dies setzt die Zustimmung des bzw. der Betroffenen voraus. Soweit die Umstände des Einzelfalls ein derartiges Zuwarten aufgrund von kindeswohlgefährdenden Aspekten nicht sachgemäß erscheinen lassen, könnte eine direkte Anforderung beim Bundeszentralregister erfolgen (vgl BZRG § 31 i.V.m. § 62 Absatz 3 SGB VIII; VGH Kassel 16.09.2014 - 10 A 500/13).

Eine Schutzvereinbarung schreibt Pflichten vor, die von allen Seiten einzuhalten sind. Im Zuge der Hilfe und Intervention des Sozialen Dienstes werden den Eltern Vorschläge gemacht und verbindliche Absprachen getroffen, wie sie – mit externer Unterstützung – die Erziehung, den Umgang, die Versorgung und das Zusammenleben mit ihren Kindern gestalten können.

Im Rahmen der Schutzvereinbarung können auch und vor allem Leistungen anderer Institutionen außerhalb der Jugendhilfe berücksichtigt werden. Die Kooperation mit den jeweiligen Leistungsanbietern ist von überragender Bedeutung für alle Beteiligten.[1] Zu verwenden ist die Vorlage zur *Schutzvereinbarung*.

4.5.5. Auswertung der Schutzvereinbarung

Beendigung des Verfahrens im Rahmen der Schutzvereinbarung

Nach Vorgabe der Schutzvereinbarung wird in regelmäßigen, vorher definierten Zeitabschnitten eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen. Ergibt diese Einschätzung, dass die Verpflichtungen aus der Schutzvereinbarung zu einer Gefahrenabwehr geführt haben, beendet der Soziale Dienst das Kinderschutzverfahren und informiert im Rahmen der abschließenden Auswertung der Schutzvereinbarung die betroffene Familie über die Beendigung.

Die zur Verfügung gestellte Dokumentationsvorlage wird schriftlich ausgefüllt. Ebenso wird die Kinderschutzstatistik mit Einstellung des Verfahrens über die Abteilungsleitung abschließend ausgefüllt und beendet.

Anrufung des Familiengerichts

Können im Rahmen des beschriebenen Verfahrens Gefährdungssituationen für Kinder/Jugendliche nicht abgewendet werden, so hat der Soziale Dienst das Familiengericht anzurufen (§ 8a Absatz 2 Satz 1). Diese Anrufung hat auch dann zu geschehen, wenn Personensorgeberechtigte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nicht ausreichend mitwirken oder die Umsetzung der

[1] Vgl. LWL-Landesjugendamt Westfalen (2013): Ideen & Konzepte – Schutzkonzepte in der Hilfeplanung. S. 112.

Schutzvereinbarung nicht die angestrebten Verbesserungen für das Kind/den Jugendlichen mit sich bringt.

§ 157 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sieht die Möglichkeit eines Erörterungsgesprächs im Rahmen einer familienrichterlichen Anhörung ausdrücklich vor.

Die amtsinterne Dokumentenvorlage zur *Anrufung des Familiengerichts* ist zu nutzen.

Das Kinderschutzverfahren wird durch die Anrufung des Familiengerichtsverfahrens nicht beendet, sondern dauert unter Einbezug eines weiteren Akteurs des Kinderschutzhandeln, dem Familiengericht, an.

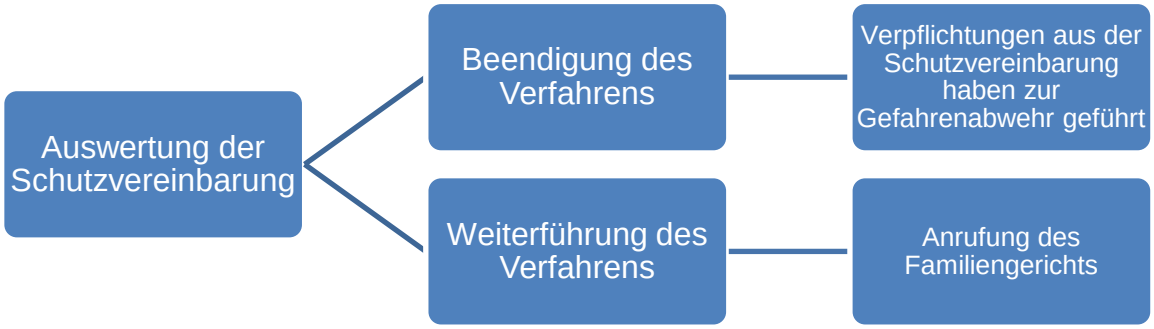

Abbildung 5: Konsequenzen der Auswertung der Schutzvereinbarung

Anhang

A. Formen der Kindeswohlgefährdung

Sozialwissenschaftlich werden Formen der Kindeswohlgefährdung in die Bereiche

- Misshandlung (psychisch und physisch)
- sexueller Missbrauch
- Vernachlässigung

unterteilt, die dazu führen, dass das Kindeswohl nach der Definition des Bundesgerichtshofes von 1956 (siehe 3.1) gefährdet ist. Die nachfolgenden Beschreibungen werden im Handbuch *Kindeswohlgefährdung und ASD* des Deutschen Jugend Instituts, welches Grundlage für die Arbeit im Kinderschutz im Sozialen Dienst Waldshut ist und welches jeder Fachkraft auf *Jugendamt kompakt* zur Verfügung steht, ausführlich hergeleitet.

Die Formen *Misshandlung* und *sexueller Missbrauch* sind Ausdruck von schädlichen Handlungsweisen (Tun), die Form *Vernachlässigung* entsteht durch Unterlassung.

Das Zusammenbringen der oben genannten sozialwissenschaftlichen Formen mit den juristischen Kategorien aus §1666 BGB der Kindeswohlgefährdung spiegeln die Tätigkeit des Sozialen Dienstes wieder.

Physische Misshandlung

Physische Misshandlung spiegelt alle Handlungsweisen wider, die durch Anwendung körperlichen Zwangs bzw. körperlicher Gewalt zu erheblichen physischen Beeinträchtigungen des Kindes/Jugendlichen und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen.

Einschätzungsproblematiken entstehen entlang der Grenzlinie zwischen unzulässigem körperlichen Übergriff (=Straftat *Körperverletzung*), der das Kindeswohl aber nicht bedroht, und einer tatsächlichen Kindeswohlgefährdung.

Psychische Misshandlung

Psychische Misshandlung umfasst feindliche, abweisende, ignorierende Verhaltensweisen, wenn sie zum festen Bestandteil der Erziehung eines Kindes gehört, die beim Kind/Jugendlichen zu Herabwürdigung und Ängstigung führt und das Gefühl der eigenen Wertlosigkeit vermittelt.

Mögliche Formen von Psychischer Misshandlung:

- Feindselige Ablehnung
- Ausnutzen und Korrumpieren (missbräuchlicher Einbezug in familiäre Konflikte, als Partnerersatz, als Arbeitskraft, Anhalten zu Straftaten, Anhalten zu Drogenkonsum, Zwangsheirat)
- Ständige Drohung (Terrorisieren)

- Isolation
- Verweigerung emotionaler Responsivität (Signale des Kindes/Jugendlichen werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet)

Psychische Misshandlung lässt sich nur selten an einzelnen herausgehobenen Faktoren festmachen, sondern entfaltet ihre Wirkung eher als ständiges Beziehungsmerkmal.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind, entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition und somit die Abhängigkeit des Kindes/Jugendlichen aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes/Jugendlichen zu befriedigen.

Sexueller Missbrauch beginnt, wo Situationen vom Täter/von der Täterin bewusst sexualisiert werden.

Zu beachtende Kriterien sind:

- Altersdifferenz zwischen Täterin oder Täter und Opfer
- das subjektive Gefühl des Opfers, missbraucht zu werden
- der Einsatz von Zwang und Gewalt
- der Aufbau eines Geheimhaltungsdrucks

Vernachlässigung

Vernachlässigung umfasst die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns bzw. Unterlassens der Beauftragung geeigneter Dritter, das vorhersehbar zu erheblichen Beeinträchtigungen der physischen und/oder psychischen Entwicklung des Kindes/Jugendlichen führt oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen beinhaltet.

Vernachlässigte Kinder/Jugendliche sind einem Prozess der Missachtung bzw. der Nichtbeachtung und der fehlenden Versorgung in unterschiedlichen Bereichen (emotional, erzieherisch, kognitiv, körperlich) ausgesetzt.

Beispiele hierfür:

- Ernährung
- Kleidung
- Gesundheit und Pflege
- Soziale Kontakte
- Aufsicht
- Förderung
- Schutz

- Emotionsvermeidende Eltern-Kind-Beziehung

Die Kategorie Vernachlässigung tritt häufig auch in Verbindung mit einer der drei weiteren Kategorien von Kindeswohlgefährdung auf.

B. Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)

Besteht Gefahr im Verzug (d.h. eine akute Gefährdung an diesem Tage), so dass die Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann, weil sonst mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Schaden schon eingetreten ist, muss das Jugendamt das Kind in Obhut nehmen.

Rechtsgrundlage der Inobhutnahme ist § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b SGB VIII. Für die Umsetzung einer Inobhutnahme kann es notwendig sein, die Polizei um Vollzugshilfe zu bitten, weil diese mit unmittelbarem Zwang vorgehen darf, z.B. auch mit Gewalt in die Wohnung einzudringen. Artikel 13 Grundgesetz (Unverletzlichkeit der Wohnung) lässt in Abs. 7 einen solchen Eingriff zu.

Jede sozialpädagogische Fachkraft im Jugendamt ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 SGB VIII befugt, vor Ort eine solche Entscheidung zu treffen und umzusetzen, wenn eine Abklärung im Team/mit der Abteilungsleitung aufgrund der Gefährdungssituation nicht möglich ist. Die Abteilungs- und die Amtsleitung sind unverzüglich zu informieren.

C. Mitwirkung im Verfahren vor dem Familiengericht

Der Soziale Dienst trägt nach § 8a Abs. 2 SGB VIII die Verantwortung dafür, das Familiengericht anzurufen, wenn es eine solche Anrufung für erforderlich hält.

Es besteht die Pflicht zur Anrufung, wenn der Soziale Dienst eine familiengerichtliche Entscheidung zum Zugang eines Hilfeangebotes zur Gefährdungsabwehr für ein Kind/einen Jugendlichen als notwendig erachtet.

Das Familiengericht ist auch dann anzurufen, wenn die Sorgeberechtigten bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos nicht oder nicht in erforderlichem Maße mitwirken.

Die Anrufung des Familiengerichts hat somit sowohl eine Initiierungs-, eine Unterstützungs-, aber auch eine Warnfunktion (vgl Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, § 8a Ansatz 2 Satz 1 Hs 2; Rn 42).

Ein Eingriff in das Grundrecht der elterlichen Sorge ist nach dem Grundgesetz ausschließlich dem Familiengericht vorbehalten.

Der Soziale Dienst prüft grundsätzlich unter Einbezug der Leitung, inwieweit eine Entscheidung des Familiengerichts aus jugendhilferechtlicher Sicht mitgetragen werden kann oder ob Rechtsmittel gegen den familienrichterlichen Beschluss einzulegen ist.

Dem Familiengericht ist vorzutragen:

Fachlicher Hintergrund der benannten Kindeswohlgefährdung

- Resultierend aus der Gefährdungseinschätzung und der Schutzvereinbarung
- Verlauf und Wirkung umgesetzter Hilfen

Aussagen und Einschätzungen zur fehlenden Bereitschaft und/oder Fähigkeit der Eltern, zur Abwendung der Gefährdung beizutragen

- Wiederholungsrisiko der Gefährdung, welchem auch nicht mit ambulanten Hilfen begegnet werden kann
- Bei den Eltern vorhandene relativ überdauernde und auf das Erziehungsverhalten wirksame Einschränkung
- Fehlende Erfolgsaussichten von Hilfen aufgrund mangelnder konkreter Mitwirkung von Eltern in der Problembeschreibung und den abgeleiteten Veränderungsschritten (Schutzvereinbarung)

Art der Schädigung des Kindeswohls bei nicht zeitnaher Intervention zur Gefährdungsabwehr

Abgleich zwischen positiven und negativen Folgen für das Kind/den Jugendlichen eines Eingriffs in das Sorgerecht der Eltern

Abbildung 6: Dem Familiengericht vorzutragende Inhalte

Die Anwesenheit des Sozialen Dienstes in der familiengerichtlichen Anhörung wird als zwingend beurteilt. Im Zusammenspiel zwischen Eltern, Sozialem Dienst und Familiengericht kann sich eine Dynamik ergeben, die auf die gemeinsame Beurteilung der Gefährdungssituation neue Impulse setzen kann.

Die dem Sozialen Dienst zur Verfügung gestellte Vorlage Anrufung des Familiengerichts ist zu nutzen.

D. Das Kooperationsleitbild des Sozialen Dienstes

Möglichst viele Blickwinkel werden zusammengetragen und fokussieren sich auf das betroffene Kind, um dazu beizutragen, dessen Situation zu klären.

Alle Kooperationspartner lösen ihren gesetzlichen Auftrag (entweder nach dem § 8a SGB VIII für alle Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe oder nach dem § 4 KKG für alle anderen Systeme) unter Nutzung der eigenen Möglichkeiten ein.

Die Verzahnung und Ergänzung der Blickwinkel ist die Verpflichtung für alle Beteiligten gegenüber dem Kind bzw. der Familie.

Das Selbstverständnis des Sozialen Dienstes

Der persönliche fachliche Austausch mit allen Beteiligten und ein gemeinsames lösungsorientiertes Handeln sind die Leitlinien unseres Kooperationsverständnisses.

Im Kinderschutzhandeln bringen die Kooperationspartner ihre Leitlinien und Vorgaben in die gemeinsame Arbeit ein.

Unsere Aufgaben

- Wir übernehmen den gesetzlichen Auftrag nach § 8a SGB VIII und verantworten die Bearbeitung. Jede eingehende Meldung wird bearbeitet.
- Wir prüfen die eingehende Meldung auf das Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung. Liegt ein solcher vor, führen wir auf Grundlage unserer Informationen eine Dringlichkeitseinschätzung durch, aus der sich die nächsten Handlungsschritte ergeben.
- Diese beiden Bearbeitungsschritte werden jugendamtsintern umgesetzt.
- Aus der Dringlichkeitseinschätzung erfolgt fach- und einzelfallbezogen der Einbezug der Kooperationspartner.

Unser Handeln

- Aus den Ergebnissen der Dringlichkeitseinschätzung, nach Einbezug der Sorgeberechtigten und des betroffenen Kindes sowie der Kooperationspartner erfolgt die Gefährdungseinschätzung.
- Im Rahmen unserer Fallverantwortung werden Informationen bewertet, um Entscheidungen über das Schutzkonzept zu treffen.
- Das Schutzkonzept ist transparent und überprüfbar.

Unsere Grenzen

- Die Grenze zwischen ungünstigen Sozialisationsbedingungen und tatsächlicher Gefährdung für das betroffene Kind ist im konkreten Einzelfall zu definieren. Dies bietet Spielraum für die Definition der Situation, begrenzt diesen gleichzeitig und fordert zur gemeinsamen Erarbeitung einer Entscheidung heraus.
- Zwischen den Kooperationspartnern ist diese Schwelle zur Kindeswohlgefährdung zu erarbeiten, wobei alle in der Verantwortung für das betroffene Kind stehen. Der Soziale Dienst verantwortet in letzter Konsequenz das Vorgehen. Verantwortungsabgabe oder Erteilung von einseitigen Weisungen stehen unserem Kooperationsgedanken entgegen.

DENN

Eine vertrauensvolle, kritische und fachlich abgestimmte Zusammenarbeit bei der Umsetzung des gesetzlichen Schutzauftrags ist eine Grundsäule für eine gelingende Arbeit im Kinderschutzhandeln. Diese Haltung verpflichtet uns zu einem konstruktiven

Dialog, welcher im konkreten Einzelfall auch unterschiedliche fachliche oder gesetzliche Einschätzungen beinhaltet.

E. Das Gewaltschutzgesetz

Neben den Maßnahmen zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen im Rahmen des BGB bietet das Gewaltschutzgesetz eine zusätzliche rechtliche Interventionsmöglichkeit, die im Einzelfall hilfreich sein kann.

Die Anordnungen im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes werden ebenfalls durch das Amts-/Familiengericht getroffen.

Im Wesentlichen dient das Gesetz zum Schutz von erwachsenen Personen.

Eine Erweiterung des Interventionsspektrums bietet die Möglichkeit, das Überlassen der Wohnung anzuordnen, um eine unbillige Härte zu vermeiden, die aufgrund der Beeinträchtigung des Wohls der im Haushalt lebenden Kinder gegeben ist (§ 2 GewSchG).

Vorteile dieser Möglichkeit im Vergleich zum Wohnungsverweis nach den §§ 1666, 1666a BGB sind:

- Der Begriff *unbillige Härte* bringt im Vergleich zum Gefährdungstatbestand eine niedrige Eingriffsschwelle,
- die Anordnung kann ohne Anhörung erfolgen (ist jedoch zeitlich befristet auf zunächst drei Monate),
- es besteht Amtsermittlungsgrundsatz.[2]

F. Datenschutzrechtliche Fragen

Für den Sozialen Dienst als zentrale Stelle im Kinderschutz ist die Kooperation mit anderen Stellen unabdingbar. Die Wahrnehmung des Schutzauftrags führt zwangsläufig zur Datenerhebung und -verarbeitung durch das Jugendamt.

Der Datenschutz im Kinderschutz wird im § 8a SGB VIII in Verb. mit den §§ 61ff. SGB VIII beschrieben.

§ 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII: „Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen“

Das Abschätzen des Gefährdungsrisikos erfordert die Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung, das Beschaffen weiterer Informationen, die Einbeziehung von Fachkräften und unter Umständen die Datenübermittlung an andere Stellen.

[2] Bezieht sich auf § 26 FamFG: Es besteht keine Darlegungs- und Beweispflicht und das Gericht muss die notwendigen Ermittlungen durchführen.

Datenerhebung

§ 67 Abs. 5 SGB VIII: „Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen“

§ 62 Abs. 1 SGB VIII: „Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist“

Erforderlich bedeutet in diesem Kontext absolut notwendig und nicht nützlich.

§ 62 Abs. 2 S. 1 SGB VIII: „Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben.“ → Datenschutzrechtlicher Grundsatz

Bei Kindeswohlgefährdung gestaltet sich die Datenerhebung beim Betroffenen häufig schwierig bzw. ist unmöglich. Daher wurden die Befugnisse zur Datenerhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen durch den Gesetzgeber erweitert.

§ 62 Abs. 3 Nr. 2 d) und 4 SGB VIII: „Ohne Mitwirkung der betroffenen Person dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn ihre Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder […] die Erhebung bei der betroffenen Person den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.“

Datenübermittlung

Eine Datenübermittlung ist zulässig beim Vorliegen einer Einwilligung durch den Betroffenen (i.d.R. schriftlich) oder einer gesetzlichen Übermittlungsbefugnis. Eine Einwilligung hat den Vorteil, dass rechtliche Unsicherheiten verringert werden und das Vertrauen in der Hilfebeziehung geschützt wird.

Die gesetzliche Übermittlungsbefugnis ist in den §§ 64 (nicht anvertrauter Daten) und 65 (anvertrauter Daten) SGB VIII geregelt.

Zur Erfüllung der Aufgaben von Polizei und Justiz dürfen im Einzelfall und auf Ersuchen Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort sowie Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften des derzeitigen Arbeitgebers übermittelt werden, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden (§ 68 Abs. 1 SGB X).

Geheimnisse i. S. d. § 203 StGB von Adressaten der strafrechtlichen Verletzung der Schweigepflicht (z.B. Psychologen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater) dürfen nur an Dritte (z.B. das Gericht) offenbart werden,

- wenn eine Einwilligung dessen, der das Geheimnis anvertraut hat, vorliegt, oder
- wenn gesetzliche Offenbarungspflichten oder –befugnisse vorliegen (z.B. § 138 StGB: Nichtanzeige geplanter Straftaten) oder
- wenn ein zu rechtfertigender Notstand vorliegt

- Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der gegenüberstehenden Rechtsgüter (Schutz des Kindeswohls gegenüber dem Berufsgeheimnis), das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt (§ 34 StGB)
- Die Interessenabwägung muss im Einzelfall stattfinden

G. Mitwirkung im Strafverfahren

Für die Mitwirkung des Sozialen Dienstes im Strafverfahren zählen die genannten Voraussetzungen des Sozialdatenschutzes (Siehe Anhang F).

Die Interessensabwägung im Einzelfall ist unter Beteiligung der Amtsleitung zu vollziehen. Das Ergebnis dieses Abwägungsprozesses ist schriftlich zu dokumentieren.

Voraussetzung für eine von der Justiz eingeforderte Aussage einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Sozialen Dienstes ist eine schriftliche Aussagegenehmigung der Dienststelle durch deren Leitung.

H. Zusammenstellung der Vorlagen im Kinderschutz

Anschreiben Institution „Mitteilung über eine bestehende Kindeswohlgefährdung“

LANDRATSAMT
WALDSHUT

Landratsamt Waldshut Kaiserstr. 110 79761 Waldshut-Tiengen

Jugendamt

Geschäftszeichen:

Sachbearbeiter/in:
Dienstgebäude ·
Zimmer:
Telefon:
Telefax: 07751 86-4399

Anschrift der meldenden Institution

Ihr Schreiben:
Ihr Zeichen :

Datum:

Mitteilung über eine bestehende Kindeswohlgefährdung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns über eine Ihres Erachtens bestehende Kindeswohlgefährdung informiert. Um zum Wohl des Kindes/der Kinder eine geeignete Hilfe entwickeln zu können, bitten wir nachfolgende Fragen zu beantworten und den ausgefüllten Fragebogen schnellstmöglich zurück zu senden (z. B. per Fax an 07751/86-4399). Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Sachbearbeitung

Abs.:_____
_____
_____
_____

Landratsamt Waldshut
z.Hd.
Kaiserstraße 110
79761 Waldshut-Tiengen

Mitteilung über eine bestehende Kindeswohlgefährdung

Kontaktdaten zu Ihrer Institution

Name der Institution	
Adresse	
Telefon	
Fax	
Mailadresse	
Name der mitteilenden Person	
Funktion der mitteilenden Person	
Erreichbarkeit	
Welche Leistung wird für das Kind / den Jugendlichen von Ihrer Institution erbracht?	
besucht Institution seit	…….. ☐ regelmäßig ☐ unregelmäßig, weil … <u>Betreuungsumfang</u>:

Angaben zum betroffenen Kind / Jugendlichen

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Adresse	
Name, Vorname (Mutter) Adresse	
Name, Vorname (Vater) Adresse	
Sorgerecht liegt bei:	
ggf. weitere Kinder	
ggf. weitere Hauptbezugspersonen (Großeltern, sonstige Verwandte/Bekannte)	

Angaben zum Sachverhalt

Beruht diese Meldung auf eigenen Beobachtungen?	☐ ja ☐ nein
Wenn ja, handelt es sich um eine einmalige Beobachtung oder besteht die Gefährdungssituation schon länger?	☐ einmalig ☐ unregelmäßig wiederkehrend ☐ regelmäßig wiederkehrend
Wenn nein, wer hat die Beobachtungen gemacht? (Name/Adresse/Telefon)	
Welche Beobachtungen wurden gemacht?	
Wann wurde die erste Beobachtung gemacht?	
Wann wurde die letzte Beobachtung gemacht?	

Gefährdungseinschätzung

Eine insoweit erfahrene Fachkraft wurde miteinbezogen?	☐ ja, am …… Name: Folgende Absprachen wurden getroffen: ☐ nein, weshalb nicht
Die Erziehungsberechtigten wurden miteinbezogen?	☐ ja, am ……. in welcher Form? Folgende Absprachen wurden getroffen: ☐ nein, weshalb nicht
Das Kind / der/ die Jugendliche/r wurde miteinbezogen?	☐ ja, am ……. in welcher Form? Folgende Absprachen wurden getroffen: ☐ nein, weshalb nicht

Ergebnis Ihrer Einschätzung	
Wie akut schätzen Sie die Gefährdung ein und welche Erwartungen bestehen an das Jugendamt?	
Haben Sie bzw. Ihre Institution die Möglichkeit, zum Schutz des Kindes / Jugendlichen beizutragen?	☐ ja Wenn ja, in welcher Art? ☐ nein

Ort / Datum

Unterschrift / Stempel d. Institution

Erfassungsbogen SD / Informationen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Name des Minderjährigen: Datum:

☐ Dokumentation für eigene Aktenführung

☐ Dokumentation für die Weiterleitung am: an:

Aufgenommen von: Dienststelle:

☐ Zuständige Fachkraft ☐ Vertretung ☐ Notdienst ☐ andere

Eingang: ☐ telefonisch ☐ persönlich ☐ schriftlich

Angaben zur meldenden Person:

☐ Selbstmeldung ☐ Fremdmeldung ☐ anonym

Vor Namensaufnahme Aufklärung über Folgen der Anonymitätsaufgabe gegeben ☐

Name der meldenden Person:

Anschrift:
Telefon:

Wann und wie am besten erreichbar:

Beziehung der Person zu dem/n betroffenen Minderjährigen:

☐ Mutter ☐ Vater ☐ verwandt ☐ soziales Umfeld ☐ Institution ☐ Andere

Anmerkungen zur Beziehung:

Inhalt der Meldung:

Wer hat beobachtet, gehört?

Wann?

Beteiligte an der Situation?

Was wurde beobachtet, gehört?

Reaktionen der Beteiligten?

Zeugen?

Angaben zu dem/n betroffenen Kind/ern bzw. Jugendlichen und seiner Familie:

Name des Kindes: ☐ weiblich ☐ männlich

Alter:

☐ Säugling ☐ Kleinkind ☐ Schulkind ☐ Jugendlicher

Gegenwärtiger Aufenthaltsort des Kindes:

Alltäglicher Lebensort des Kindes/ Jugendlichen:

☐Familie ☐Vater ☐Mutter ☐Großeltern ☐andere

Name:

Anschrift:

Ist die Familie dem Jugendamt bekannt? ☐ ja ☐ nein

Geschwister (Anzahl, Alter, Aufenthaltsort, mögliche Gefährdung):

Sind Auffälligkeiten bekannt? ☐ ja ☐nein

Physische Auffälligkeiten: ☐ sichtbare Verletzungen
☐ Hämatome
☐ Sonstiges:

Psychische Auffälligkeiten:

Behandelnder Arzt:

Besuch einer vorschulischen, schulischen oder außerschulischen Einrichtung:

☐ Kindergarten ☐ Schule ☐ Hort ☐ Tagesgruppe ☐ andere

Kontaktmöglichkeit:

Informationen zu den Eltern/Familiensituation:

	Mutter	Vater	Bemerkung
Psychische Krankheit:	☐	☐	
Sucht	☐	☐	
Suizidgefahr	☐	☐	
Sonstiges	☐	☐	

Soziale Situation der Familie:

Berufstätigkeit der Eltern: ☐ ja ☐ nein Arbeitsstelle:

Erziehungssituation/Wer ist Bezugsperson für das Kind:

Soziale Kontakte der Familie: ☐ ja ☐ nein

Welche?

Seit wann sind Auffälligkeiten oder Krisen in der Familie der meldenden Person/Institution bekannt?

Direkte Äußerung des Kindes/dem Jugendlichen bzgl. der Gefährdung gegenüber dem Melder:

Bewertung der Gefährdung von Seiten der meldenden Person/Institution:

Was veranlasst die meldende Person gerade jetzt das Jugendamt einzuschalten?

Handelt es sich um eine einmalige Beobachtung oder besteht die Gefährdungssituation schon länger?

Ist damit zu rechnen, dass die Gefährdung für die Zukunft fortbesteht?

Wie akut schätzt die meldende Person die Gefährdung ein?

Welche Erwartungen hat die meldende Person an das Jugendamt?

Aktivitäten der meldenden Person:

Wurden die Eltern von der meldenden Person darüber informiert, dass das Jugendamt eingeschaltet wird?
☐ ja ☐ nein

Wurden von der meldenden Person andere Dienste bzgl. der Gefährdungssituation informiert?
☐ ja ☐ nein

Wann und welche?

Was wurde wann veranlasst?

Kooperation mit dem Melder:

Kann die meldende Person namentlich gegenüber der Familie genannt werden?
☐ ja ☐ nein

Ist durch die meldende Person ein Zugang zur Familie möglich?
☐ ja ☐ nein

In welcher Art?

Gibt es Personen/Institutionen, die zur Klärung der Gefährdungssituation weiter beitragen können?
☐ ja ☐ nein

Name:

Adresse:

Telefon:

Die Fallverantwortung liegt bei:

Datum	Unterschrift Fachkraft

Bewertung der Meldung von Seiten der Fachkraft

Aufnehmende Fachkraft:

Eingang der Meldung:

Name der Familie:

Betroffenes Kind:

Einschätzung der meldenden Person:

☐ stichhaltig ☐ glaubhaft ☐ widersprüchlich ☐ zweifelhaft

Bemerkungen zur Einschätzung:

Einschätzung der Meldung:

☐ Meldung beruht auf eigenen Beobachtungen der meldenden Person
☐ Meldung beruht auf Hörensagen
☐ Meldung beruht auf Vermutungen

Einschätzung der Gefährdung des Kindes/Jugendlichen:

☐ Es liegen keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung vor:
→ kein Tätigwerden im Rahmen des § 8a SGB VIII → Freiwilligenbereich (proaktives Zugehen auf die Familie)

☐ Es liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung in folgenden Gefährdungsbereichen vor:

- ☐ Sexueller Missbrauch
- ☐ Körperliche Misshandlung/Gewalt
- ☐ Psychische Misshandlung
  - ☐ häusliche Gewalt
  - ☐ Autonomiekonflikt
  - ☐
- ☐ Vernachlässigung
  - ☐ gesundheitliche Gefährdung
  - ☐ Aufsichtspflichtverletzung
  - ☐ Verhinderung des Schulbesuchs
  - ☐ Aufforderung zu schwerster Kriminalität
  - ☐

→ weiter mit der Dringlichkeitseinschätzung

Die Fallverantwortung liegt bei:

Datum

Unterschrift Fachkraft

Dringlichkeitseinschätzung

Datum:

Dokumentation zur Dringlichkeitseinschätzung der Meldung vom
teilnehmende Fachkräfte: Fachkraft 1
(mindestens zwei) Fachkraft 2

zuständige Fachkraft:

Name der Familie:

(Personen)Sorgeberechtigte:

Familie ist bereits bekannt: ☐ ja, seit
☐ nein

Falldarstellung/aktuelle Situation
(Inhalt der Meldung / Stichpunkte)

Risikofaktoren	Schutzfaktoren

Dringlichkeitseinschätzung

1. **Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor?**

☐ **NEIN**, gewichtige Anhaltspunkte liegen **nicht** vor/ Kindeswohlgefährdung ist **nicht vorhanden** (Freiwilligenbereich)

☐ aber Hilfebedarf ersichtlich

☐ aber Beratungsbedarf ersichtlich

☐ kein Bedarf ersichtlich

(weiter auf der letzten Seite)

☐ **JA**, in folgendem **Gefährdungsbereich** / in folgenden **Gefährdungsbereichen** liegen gewichtige Anhaltspunkte vor.

☐ Sexueller Missbrauch

☐ Körperliche Misshandlung /Gewalt

☐ Psychische Misshandlung
- ☐ häusliche Gewalt
- ☐ Autonomiekonflikt

☐ Vernachlässigung
- ☐ gesundheitliche Gefährdung
- ☐ Aufsichtspflichtverletzung

☐ Verhinderung des Schulbesuchs
☐ Aufforderung zu schwerster Kriminalität
☐

Die Kindeswohlgefährdung wird zum Zeitpunkt dieser Einschätzung dem

☐ Klärungsbereich

☐ Abwendungsbereich

☐ Bereich dringende Gefahr

zugeordnet

1. **Einschätzung der Dringlichkeit des Handelns**

Sofortige Kontaktaufnahme erforderlich?

☐ ja
☐ nein, weil

Einbezug weiterer Professionen (in die Gefährdungseinschätzung) erforderlich?

☐ nein
☐ ja, welche und in welcher Form:

Inaugenscheinnahme des / der Minderjährigen

☐ ja, wann
☐ nein – Begründung:

2. **Weiteres Vorgehen**
(Handlungsschritte/Themen/Methoden/Handeln)

- **Nächste Handlungsschritte (mit Zeitangaben)** (was? wann? wer?)
- **Welche Informationen müssen eingeholt / erfragt werden?**
- **Was muss geklärt werden?**

Die Fallverantwortung liegt bei:

_____ _____
Datum Unterschrift zuständige Fachkraft

_____
Unterschrift weiterer teilnehmender Fachkräfte

Weitergabe an Vorgesetzte/r zur Kenntnis

Anmerkungen:

Datum	Vorgesetzte/r

Dokumentation zur Gefährdungseinschätzung

Datum:

Dokumentation zur Gefährdungseinschätzung der Meldung vom

teilnehmende Fachkräfte:
(mindestens zwei)

dokumentierende Fachkraft:

zuständige Fachkraft:

Name der Familie:

(Personen)Sorgeberechtigte:

Von der Gefährdung bzw. Gefährdungsmeldung betroffenes Kind / Jugendliche(r)

Name	Vorname	Geburtsdatum

Zuletzt festgehaltene Falleinordnung der Dringlichkeitseinschätzung

☐ Klärungsbereich	☐ Abwendungsbereich	☐ dringende Gefahr

Gefährdungsbereiche

- ☐ Sexueller Missbrauch
- ☐ Körperliche Misshandlung/Gewalt
- ☐ Psychische Misshandlung
  - ☐ häusliche Gewalt
  - ☐ Autonomiekonflikt
  - ☐
- ☐ Vernachlässigung
  - ☐ gesundheitliche Gefährdung
  - ☐ Aufsichtspflichtverletzung
  - ☐ Verhinderung des Schulbesuchs
  - ☐ Aufforderung zu schwerster Kriminalität
  - ☐

Gefährdungseinschätzung zu den oben genannten Gefährdungsbereichen:

Anhaltspunkte des <u>Kooperationswillens</u> der Personensorgeberechtigten zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung:

Anhaltspunkte der <u>Veränderungsbereitschaft</u> der Personensorgeberechtigten zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung:

Anhaltspunkte der <u>Veränderungsfähigkeit</u> der Personensorgeberechtigten zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung:

Sichtweise des Kindes / Beobachtungen zum Kind

Schutzfaktoren zur Abklärung oder Abwendung der Kindeswohlgefährdung: (Schutzkonzept, Ressourcen der Familie, Institutionen, Ärzte etc.)

Weiteres Vorgehen mit Zeitangaben:

Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

☐ Kindeswohlgefährdung ist **nicht vorhanden**
- ☐ aber Hilfebedarf ersichtlich
- ☐ aber Beratungsbedarf ersichtlich
- ☐ kein Bedarf ersichtlich

(weiter auf der letzten Seite)

Kindeswohlgefährdung liegt vor:

☐ Abwendungsbereich
☐ Dringende Gefahr

➔ **Wenn Gefährdung vorliegt, erfolgt die Wiedervorlage am**

Die Fallverantwortung liegt bei

_____ _____

Ort / Datum Unterschrift zuständige Fachkraft

_____

Unterschrift teilnehmender Fachkräfte

Weitergabe an Vorgesetze/r zur Kenntnis

Anmerkungen:

_____ _____

Datum Vorgesetzte/r

Statistik von Abteilungsleitung eingetragen am _____

Datum

Schutzvereinbarung

LANDRATSAMT WALDSHUT Datum
- Jugendamt -
Geschäftszeichen:

Absprachen und Sicherstellungspflichten zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung

Zwischen Familie:

Sorgeberechtigte Kindsmutter, Adresse:

sowie

Sorgeberechtigter Kindsvater, Adresse:

und

Mitarbeiter des ASD:
Jugendamt Waldshut,

betreffs der seelischen, geistigen und körperlichen Entwicklung von:

Name der Kinder, Geburtsdatum, Wohnort

Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland:
„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvorderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft."

Am heutigen Tag wurde folgende Vereinbarung getroffen:
Wir als Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass
(nachfolgend passende Option(en) auswählen)

- ☐ *der Gesundheitszustand unserer Kinder nicht gefährdet ist und/oder*
- ☐ *die Betreuung und Versorgung unserer Kinder sichergestellt ist und/oder*
- ☐ *die Aufsicht für unsere Kinder gewährleistet ist und/oder*
- ☐ *unsere Kinder keiner Gewalt ausgesetzt sind*
- ☐

Wir kommen unserer elterlichen Verantwortung nach und werden unsere Kinder vor gefährlichen Situationen schützen.

Wir verpflichten uns dazu ab sofort Nachfolgendes umzusetzen:

Die Einhaltung der Vereinbarungen wird durch den Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialdiensts überprüft durch:

Mittel zur Kontrolle der o. g. Maßnahmen eintragen

Bei Nichteinhaltung der Vereinbarung z. B. Nichteinhalten der Maßnahmen, mangelnder Mitwirkungsbereitschaft der Eltern oder Verhinderung der Kontrollmittel durch den SD werden folgende Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls festgeschrieben:

Konsequenz eintragen, z. B. erfolgt die Mitteilung nach § 8a SGB VIII an das Familiengericht Waldshut-Tiengen

Ort, Datum

_____	_____
Jugendamt	Eltern / Sorgeberechtigte

LANDRATSAMT
WALDSHUT

Landratsamt Waldshut · Postfach 1642 · 79744 Waldshut-Tiengen

Amtsgericht
- Familiengericht -

Jugendamt

Geschäftszeichen:

Sachbearbeiter/in:
Dienstgebäude Kaiserstr. 110
Zimmer:
Telefon: 07751 86-
Telefax: 07751 86-4399

Ihr Schreiben:
Ihr Zeichen:

Datum:

Mitteilung nach § 8a SGBVIII

1. Quellenangaben:

Die nachfolgende Äußerung beruht auf folgenden Beratungsgesprächen

2. Familienverhältnisse:

Mutter:

Vater:

Kind/er:

3. Sachverhalt:

Tatsachenschilderung der gegenwärtig bestehenden gefährdenden Entwicklungsbedingungen in der Familie bzw. im sozialen Umfeld

Erforderliche Angaben zur Vorgeschichte

Erforderliche Angaben zum gegenwärtigen Erleben und Verhalten des Kindes und zu seiner bisherigen Entwicklung (Tatsachen)

4. Angebotene und erbrachte Leistungen:

vom Jugendamt

von anderen Stellen

5. Bewertung:

Sozialpädagogische Beurteilung (Diagnose bzw. psychosozialer Befund)

Rechtliche Bewertung der fachlichen sozialpädagogischen Beurteilung: Vorliegen eines Gefährdungstatbestandes nach § 8a SGB VIII

6. Empfehlungen zu den notwendigen und geeigneten Maßnahmen:

Zielsetzungen im Hinblick auf die weitere Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen

Zielsetzungen im Hinblick auf die Familie bzw. sonstige Bezugspersonen

Aussage zur Rückkehroption

Fallübergabe nach § 86 SGB VIII – Anlage zum Anschreiben

Kind/Kinder	
Mutter	
Adresse	
Vater	
Adresse	

Sorgerecht bei Eltern ☐ nur Mutter ☐ nur Vater ☐

Amtspflegschaft ☐ Amtsvormundschaft ☐

Aktuelle familiengerichtliche Entscheidung / einstweilige Anordnung:

Aktuelle Gefährdungseinschätzung des Sozialen Dienstes

beigefügte Unterlagen

.....
(Unterschrift)

Die Eltern sind mit der inhaltlichen Weitergabe der Daten einverstanden
☐ ja ☐ nein

<u>Bestätigung des neu zuständigen Amtes:</u>
Die oben genannten Daten, beigefügten Unterlagen und der geschilderte Sachverhalt zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung habe ich erhalten.
Die Einschätzung des abgebenden Jugendamtes wurde zur Kenntnis genommen.
Die Bestätigung wird in Kopie zurück gesandt

_____
Datum, Unterschrift